

STATUTEN

der Freisinnig-demokratischen Partei Flumenthal

I Grundsätze

Art. 1 Die Freisinnig-demokratische Partei Flumenthal (FdP) ist ein Glied der Freisinnig-demokratischen Bezirkspartei Lebern, der FdP des Kantons Solothurn und der FDP Schweiz.

Sie vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele.

II Mitgliedschaft

Art. 2 Als Mitglieder gelten alle in Flumenthal wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer die sich zu den liberalen Grundsätzen und Zielen bekennen.

Art. 3 Die Mitglieder der Ortspartei sind zugleich Mitglieder der Bezirkspartei sowie der kantonalen und der eidgenössischen Partei.

Art. 4 Die Mitgliedschaft in oder die Tätigkeit für Vereinigungen, die den Zielen der Partei entgegenwirken, ist mit der Parteimitgliedschaft unvereinbar. Ueber die Unvereinbarkeit entscheidet die Parteileitung der FdP Flumenthal.

Art. 5 Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an die Parteiorgane und kann in diese gewählt werden.

III Aufgaben

Art. 6 Die FdP Flumenthal vermittelt der Bevölkerung von Flumenthal wichtige politische Information. Sie fördert die politische Diskussion in der Gemeinde. Sie hilft dem Gemeinderat, valable Kandidatinnen und Kandidaten zur Besetzung politischer Aemter zu finden.

IV Organisation

Art. 7 Jedes richtig aufgebotene Organ ist beschlussfähig, sofern die Mindestzahl von drei stimmberechtigten Anwesenden erfüllt ist.

Art. 8 Die Organe sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Revisionsstelle

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitgliedern.

Art. 10 Die Aufgaben der Parteiversammlung sind:

- sie wirkt als oberstes Organ der Ortspartei
- sie kann zu Wahlen und Abstimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde Stellung nehmen
- sie bestimmt Kandidaten für die durch die Bevölkerung zu wählenden Behördenmitglieder und Beamten von Flumenthal
- sie wählt die Mitglieder der Parteiorgane
- sie genehmigt an der GV die Rechnung und das Budget
- sie ändert die Statuten.

B. Der Vorstand

Art. 11 Der Parteivorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Parteipräsident/in
- Vizepräsident/in
- Alle freisinnigen Gemeinderäte/innen der Einwohner- und Bürgergemeinde
- Alle freisinnigen in Flumenthal wohnhaften kantonalen und eidgenössischen Parlamentarier/innen
- Maximal 3 Beisitzer, z.B. Kommissionspräsidenten/innen
- Aktuar/in
- Kassier/in.

Art. 12

Dem Parteivorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organes fallen;
- Er organisiert die Meinungs- und Willensbildung, die Werbung für die Partei und die Information über politische Fragen in ihrem Bereich
- Er bereitet die Geschäfte zu Händen der Parteiversammlung vor
- Er schlägt zuhanden der Parteiversammlung Kandidaten und Kandidatinnen für eidgenössische, kantonale und kommunale sowie Amtei- und Bezirkswahlen vor.
- Er vertritt die Anliegen der Partei gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Er unterstützt die Bezirkspartei

Art. 13

Der Vorstand kann spezielle Ausschüsse bilden (z.B. Wahlausschuss)

Der Vorstand kann externe Personen zu seinen Sitzungen beziehen (Gemeindebeamte, Fachleute, etc.) diese haben beratende Stimme.

Art. 14

Vakanzen in den eigenen Reihen kann der Vorstand interimistisch selbst besetzen.

Der Parteipräsident kann Kommissionsmitglieder in eigener Kompetenz zu Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand beschliesst über deren Stimmrecht.

C. Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren/innen.

Sie prüft die Rechnungsführung auf die GV hin, erstattet Bericht und stellt Antrag.

V Bestimmungen

- Art. 16 Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Revisionsstelle
- Art. 17 Es können einberufen werden:
- eine Parteiversammlung vom Präsidenten, vom Vorstand oder von 10 Parteimitgliedern
 - eine Vorstandssitzung vom Präsidenten oder von 3 Vorstandsmitgliedern.
- Art. 18 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Wahl beschliessen.
- Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr; der/die Präsident/in fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Amtsdauer sämtlicher Parteiorgane beträgt 4 Jahre. Die Neuwahlen finden jeweils an der GV nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Erforderliche Ersatzwahlen finden immer für den Rest der Amtsperiode statt.
- Art. 20 Die finanziellen Mittel der FDP Flumenthal werden durch freiwillige Beiträge, Spenden und weitere geeignete Massnahmen (z.B. Anlässe) beschafft.
- Die Hauptversammlung kann jährlich einen Richtwert für den freiwilligen Mitgliederbeitrag festlegen.
- Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Vermögen der Ortspartei Flumenthal
- Art. 21 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31.Mai 1942.
- Art. 22 Die Statuten können durch die Parteiversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
- Art. 23 Die Statuten der Freisinnig-demokratischen Kantonal- und der Bezirkspartei sowie die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB) bilden ergänzendes Recht und finden sinngemäss Anwendung.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom
beschlossen und treten sofort in Kraft.

Flumenthal,

Der Parteipräsident

Die Aktuarin